

Das Reichsernährungsamt.

Von parlamentarischer Seite schreibt man uns:

Der Präsident des neuen Reichsernährungsamtes, Herr von Batocki, verwahrt sich gegen die Bezeichnung „Diktator“, mit der er beehrt wurde, ehe noch die Eigenart seines Amtes feststand. Er hat mit seiner Verwahrung recht. Denn die Stellung dieses Präsidenten ist keineswegs eine diktatorische, sie wird vielmehr neben der nötigen Sachkunde ebenso viel Takt und Geschick erfordern. Den Parlamentarier wird es natürlich in erster Linie interessieren, wie das neue Amt abgegrenzt und in den vorhandenen Behördenkörper eingeordnet ist. In der Tat ist das auch die Seite der Neuerung, die einmal dem späteren Geschichtsschreiber besonders auffallen muß, weil in ihr wenigstens der Keim einer organischen Fortbildung des Reiches zu erkennen ist. Man muß sich dabei bewußt sein, wie verhängnisvoll für frühere Reichsbildungen der Mangel einer zentralen Verwaltung geworden ist, wie auch jenseits der deutschen Grenze sich noch alle Schwierigkeiten zeigen, die das Fehlen einer starken Zusammenschau der Verwaltungsaufgaben an einem Punkt hervorruft — eine Besonderheit, die in der Nachbar-Monarchie eben auch historisch gegeben ist.

Bei Kriegsausbruch verzichtete der Reichstag in richtiger Erkenntnis der kommenden Zeit auf einen wichtigen Teil seines Gesetzgebungsrechtes, er behielt sich nur die Kontrolle der Kriegsverordnungen des Bundesrates vor. Der Bundesrat folgte seinem Beispiel nicht, er amtierte weiter wie in Friedenszeiten. Als sich nun die Notwendigkeit einer weitgehenden wirtschaftlichen Regelung, besonders zu Gunsten der Nahrungsmittelversorgung, ergab, fiel diese Aufgabe natürlich dem Reichsamt des Innern und damit dem jetzt zurückgetretenen Staatssekretär Dr. Delbrück zu. Aber — und das muß stark betont werden — Dr. Delbrück regelte nicht selbstständig, er war an die Zustimmung des Bundesrates gebunden. Was in der Öffentlichkeit so bitter beklagt wurde, das regelmäßig verspätete und oft ungenügende Eingreifen, das man nicht dem Staatssekretär zur Last schreiben, es war die Folge des Aufbaues unseres bundesstaatlichen Reiches. Jeder Vorschlag Delbrücks ging zunächst an die Bundesstaaten, wurde dort „ressortmäßig“ bearbeitet und kam dann um- und mißgestaltet an den Bundesrat zurück. Der Reichstag war nicht völlig unschuldig hieran. Er übernahm im August 1914 die Situation noch nicht vollständig. Sonst hätte er vermutlich nicht zu Gunsten des Bundesrates, sondern des Reichskanzlers auf sein Recht verzichtet, um eine volle Einheitlichkeit zu erzielen. Damals wäre es voraussichtlich gegangen. Und es wäre, was auch theoretisch dagegen eingewendet werden kann, praktisch ein glücklicher Griff gewesen.

Die Erfahrungen des Krieges haben nun doch noch eine Aenderung erzwungen, die eben deshalb an die Grundmauern des Reiches reicht. Die ernste Zeit erfordert eine Fortbildung des bundesstaatlichen Charakters, um gewisse Schwierigkeiten und Reibungsmöglichkeiten auszuschalten, um eine Einheitlichkeit für das gesamte Reichsgebiet herzustellen. Damit wird eine Forderung erfüllt, die mit zunehmender Dringlichkeit erhoben wurde. Aber — wenn es auch so scheinen mochte: eine radikale Aenderung bedeutet das Ernährungsamt trotz seines Charakters als reine Kriegsmahregel nicht. Denn auch diesmal hat es der Bundesrat nicht über sich vermocht, wie der Reichstag sein Gesetzgebungsrecht einzuschränken; er behält die Verordnungsgewalt weiter. Allerdings mit einer Einschränkung: in dringenden Fällen kann der Präsident des Reichsernährungsamtes seinerseits verordnen mit der Maßgabe, daß seine Verordnung unverweilt dem Bundesrat zur nachträglichen Zustimmung zu unterbreiten ist; der Bundesrat kann danach die Anordnungen des Präsidenten jeweils wieder außer Kraft setzen. Oder anders ausgedrückt: der Präsident ist hierin keineswegs selbständig und noch weniger „der“ Diktator, er untersteht vielmehr den Verordnungen des Bundesrates. Er wird deshalb wenig Neigung empfinden, durch selbständiges Vorgehen Konflikte zu schaffen, er wird vielmehr auch bei etwaigen Notverordnungen sich vorher die Zustimmung der für ihn maßgebenden Stellen sichern. Allerdings hatte sich der Reichstag das gleiche Recht der nachträglichen Zustimmung dem Bundesrate gegenüber vorbehalten, aber es ist doch sachlich anders; denn der Reichstag tritt viele Monate nicht zusammen, der Bundesrat tagt sozusagen immer, er kann also a tempo eingreifen. Er steht unausgesetzt hinter dem „Diktator“.

In der Verwaltung liegt es vielleicht nicht ganz so prekär für diesen, aber immerhin auch nicht ganz einfach. Er kann in besonders dringlichen Fällen — also ausnahmsweise — die Landeszentralbehörden mit Weisungen versehen, das ist prinzipiell ein ungeheurer Fortschritt, ob er aber praktisch das hält, was man sich von ihm verspricht, kann erst die Erfahrung zeigen. Es gehört guter Wille auf allen Seiten dazu und eine Auslegung des Begriffes „dringlich“, die lediglich das allgemeine Interesse im Auge hat.

Das neue Amt erfordert demnach sehr viel zielbewußten Willen und eine äußerst geschickte Hand. Der beste Verbündete des Präsidenten wird die unbedingte Notwendigkeit sein, die ihm zugewiesene Aufgabe zu lösen. Versteht er dieses „muß“, so wird er die Schwierigkeiten bewältigen.